

Handlung zuzulassen, die ausdrücklich vor ihrer Begehung durch ein öffentlich verkündetes, in der Landessprache abgefaßtes, unmißverständliches und eindeutiges Gesetz für strafbar erklärt worden ist. *Kein Y erbrechen und keine Strafe ohne Gesetz*, lautete die zweite strafrechtliche Forderung der Bourgeoisie.

Feuerbach, der die rechtlichen Grundprinzipien seiner Zeit zusammenfaßte, führte in seinem „Lehrbuch des ... Peinlichen Rechts“ folgendes aus : „§ 19 : Aus obiger Deduktion ergibt sich folgendes höchste Prinzip des peinlichen Rechts: Jede rechtliche Strafe im Staate ist die rechtliche Folge eines durch die Notwendigkeit der Erhaltung äußerer Rechte begründeten, und eine Rechtsverletzung mit einem sinnlichen Übel bedrohenden Gesetzes. § 20 : Hieraus fließen folgende, keiner Ausnahme unterworfenen... Grundsätze: I. Jede Zufügung einer Strafe setzt ein Strafgesetz voraus (*Nulla poena sine lege*)... II. Die Zufügung einer Strafe ist bedingt durch das Dasein der bedrohten Handlung (*Nulla poena sine erimine*). Denn durch das Gesetz ist die gedrohte Strafe an die Tat als rechtlich notwendige Voraussetzung geknüpft. III. Die gesetzlich bedrohte Tat (die gesetzliche Voraussetzung) ist bedingt durch die gesetzliche Strafe (*Nullum crimen sine poena legali*).“⁸

Diese These (zumeist formuliert: *Nullum crimen, nulla poena sine lege*) richtete sich zunächst gegen die Kabinettsjustiz, danach gegen die Institute des außerordentlichen Verbrechens und der außerordentlichen Strafe, der Verdachtsstrafe, des Richtens nach Gnade und gegen die willkürliche Bestrafung überhaupt.

Freiheit im strafrechtlichen Sinne sei also die Freiheit zu nicht beleidigendem, gesetzlich nicht verbotenem Verhalten.

Ein Eingriff in die Freiheit des Individuums sei aber auch dann gegeben, wenn die *Strafe* unvernünftig, nicht notwendig und unmenschlich ist. Daher forderte die Bourgeoisie eine allgemeine *Milderung des „unvernünftigen“* feudalen *Strafensystems*, die Beseitigung der als unvernünftig empfundenen Strafen und eine Differenzierung der Strafsanktionen und Straffestsetzungen nach dem Grundsatz der *Proportionalität zwischen der Schwere der Strafe und dem Maß der objektiven Gefährlichkeit der Tat* für die Gesellschaft. Als vernünftigste und zweckentsprechendste Strafe forderte sie die *Freiheitsstrafe* mit Arbeitszwang.

Die Forderung an das Strafsystem fand ihre klassische Formulierung in der Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte vom 24. Juni

⁸ J. P. A. y. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, Gießen 1847.